

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Regina Kittler (LINKE)

vom 10. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2026)

zum Thema:

Neue Aktenbewahrungsfristen nach SGB VIII und ihre Konsequenzen für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin

und **Antwort** vom 21. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Regina Kittler (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26827

vom 10. August 2026

über Neue Aktenbewahrungsfristen nach SGB VIII und ihre Konsequenzen für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des § 9b SGB VIII in Berlin?
2. Welche konkreten Regelungen plant der Senat für die Jugendämter?
3. Welche konkreten Regelungen plant der Senat für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe?
4. Wann ist mit Vereinbarungen des Landes Berlin mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu rechnen?
5. Mit welchen Mehrkosten – beispielsweise für eine Ausweitung der Archivstrukturen und Digitalisierungsmaßnahmen – rechnet der Senat. (bitte unterscheiden nach Jugendämtern und freien Trägern)
6. Wie stellt der Senat sicher, dass die für freie Träger entstehenden Mehrkosten refinanziert werden?

Zu 1. 2., 3., 4., 5. und 6.: Mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen wurden im Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe Vorschriften zur Akteneinsicht für Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, sowie zur Aktenaufbewahrung aufgenommen.

Gemäß § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII hat der öffentliche Träger mit Trägern von Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres 70 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die Intention des Bundesgesetzgebers ist es, den mit der Akteneinsicht verbundenen biographischen Aufarbeitungsinteressen betroffener Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe zu entsprechen.

Zur Umsetzung der Gesetzesvorgaben wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) gebeten, in einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe folgende Themen zu bearbeiten:

- Konkretisierung des berechtigten Interesses von Betroffenen zur Akteneinsicht
- Empfehlungen zur Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht
- Erarbeitung einer Mustervereinbarung mit den Leistungserbringern zur Aktenaufbewahrung.

Das Land Berlin beteiligt sich an dieser länderübergreifenden Arbeitsgruppe. Die BAGLJÄ hat inzwischen die Empfehlung "Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung eines berechtigten Interesses im Sinne von § 9b SGB VIII" veröffentlicht. Derzeit wird an der zweiten Empfehlung zur Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht gearbeitet. Die Erstellung einer Mustervereinbarung nach § 9b Absatz 2 SGB VIII wird sich daran anschließen.

Das Land Berlin wird sich zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben an den von der BAGLJÄ herausgegeben Empfehlungen orientieren und entsprechende landesrechtliche Vorgaben für die Jugendämter erarbeiten bzw. vorhandene Ausführungsvorschriften entsprechend präzisieren. Bis zur Vorlage der landesrechtlichen Vorgaben wurden die Jugendämter durch den Senat vorerst schriftlich aufgefordert, die Aktenvernichtung nach den bisher geltenden Aufbewahrungsfristen für Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten auszusetzen.

Bezüglich der entsprechenden Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, soll dies in den relevanten Rahmenvereinbarungen (z. B. Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug)) aufgenommen werden. Das Land Berlin wird sich hier ebenfalls an den Empfehlungen der BAGLJÄ orientieren.

Bezüglich der entstehenden Mehrkosten liegt noch keine abschließende Analyse vor. Es ist aber von einem Mehrkostenaufwand auszugehen, da die Aufbewahrungsfristen beispielsweise bei ambulanten Hilfen zur Erziehung (HzE) von 10 auf 100 Jahre und bei stationären HzE von 40 auf 100 Jahre angestiegen sind. Digitale Aufbewahrungsmöglichkeiten werden derzeit geprüft.

Die errechneten Mehrkosten sollen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung eingebracht werden.

Berlin, den 21. August 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie